

Auszug
aus der „NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU“
vom 18.05.1998

X

Bekanntmachung Nr. 28
der Gemeinde Hohenlockstedt

Durchführung des Anzeigeverfahrens
für die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 22 „Alexanderkoppel“
der Gemeinde Hohenlockstedt

für einen Teilbereich östlich des Ahornringes und Eschenweges
und westlich der Grundstücke am Schäferweg

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Dezember 1997 als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Alexanderkoppel“ der Gemeinde Hohenlockstedt für einen Teilbereich östlich des Ahornringes und Eschenweges und westlich der Grundstücke am Schäferweg, bestehend aus der Planzeichnung, ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) BauGB durchgeführt worden.

Der Herr Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 24. März 1998, Az.: 614-6120-03-III.1-329 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 19. Mai 1998 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Zimmer K 1, Kleier Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Bebauungsplansatzung oder sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 (3) der Gemeindeordnung).

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
gez. Blaschke

Hohenlockstedt, 1. 4. 1998

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 18. 5. 1998

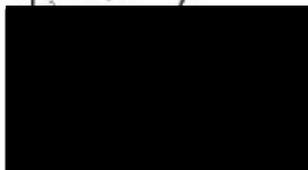
Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift
(Ablichtung usw.) mit dem Original in der Nord-
deutschen Rundschau wird hiermit amtlich be-
glaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der
Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.



Hohenlockstedt, den 20. Mai 1998

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
In Anfrage



Begründung
zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Hohenlockstedt für den Teilbereich östlich des Ahornringes und Eschenweges und westlich der Grundstücke am Schäferweg

I Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung erfolgt nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) ~~in der z. Z. geltenden Fassung.~~

II Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird für den östlichen Teilbereich, Flurstücke 145/40, 145/41, 145/42, 145/43, 145/44, 145/120, 145/122 und 145/124 aufgestellt.

III Ziele und Zwecke der Planung

Zwischen der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 22 „Alexanderkoppel“ und dem Schäferweg befinden sich bebaute Grundstücke. Erschlossen werden diese vom Schäferweg aus.

Die Grundstücke sind i. M. größer als 1.000 m² und sind mit i. M. GRZ 0,2 ausgenutzt.

Planerische Absicht der Gemeinde Hohenlockstedt ist es, wegen der zentralen Lage eine Verdichtung der baulichen Nutzung zu ermöglichen.

Die Erschließung in der 2. Baulinie bietet sich von der Örtlichkeit her nicht vom Schäferweg aus an. Anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 wurde die Vorentwurfsfassung bereits mit Zuwegungen von der Erschließung der Alexanderkoppel versehen. Aus verfahrenstechnischen Gründen ist diese Anbindung planerisch nicht mehr dargestellt worden. In Sicht auf das Erfordernis, die Option für diese Anbindung zu erhalten, wurden die Parzellen 145/20, 145/22, 145/24 als private Zuwegungen abgetrennt.

Anlässlich dieser 1. (vereinfachten) Änderung ist die planerische Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten einer Erschließung der östlich angrenzenden Grundstücke vorgesehen.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. Dez. 1997

Hohenlockstedt, 12. Jan. 1998



Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister

Blaschke



* Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung
des Landrats des Kreises Steinburg
vom 24. März 1998, Az.: 614-6120-03-III.1-329
Hohenlockstedt, 26.03.1998

Blaschke
Bürgermeister



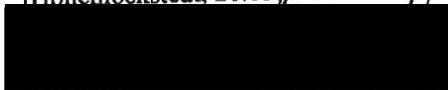
*** Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Alexanderkoppel“ für einen Teilbereich östlich des Ahornringes und Eschenweges und westlich der Grundstücke am Schäferweg**

Es gilt die BauNVO 1990.



Änderungen und Ergänzungen gemäß Verfügung
des Herrn Landrats des Kreises Steinburg
vom 24. März 1998, Az.: 614-6120-03-III.1-329

Hohenlockstedt, 26.03.1998


Bürgermeister

